

[2020.SUE.000022]

## **Teilrevision des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR) Änderungsantrag Gemeinderat: Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz; Antrag auf Zuweisung zur Vorberatung**

### **1. Änderungsantrag Gemeinderat: Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz**

Der Gemeinderat hat am 24. Juni 2020 den folgenden Antrag auf Teilrevision des Reglements vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR, *in Zukunft: Ombudsreglement*) mit separatem Vortrag verabschiedet und an das Ratssekretariat zuhanden der zuständigen Kommission weitergeleitet:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07); Teilrevision.
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei... Enthaltungen die Teilrevision des Ombudsreglements wie folgt:

#### **2a. Abschnitt: Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz**

##### **Art. 8a**

<sup>1</sup> Um den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 des Polizeigesetzes zu untersuchen, kann die Ombudsstelle die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei anhören. Die Ombudsstelle kann dabei von sich aus oder aufgrund von Beanstandungen der Bevölkerung hin tätig werden.

<sup>2</sup> Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr mündlich oder schriftlich die notwendigen Auskünfte.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Dieser Änderungsantrag wird im Vortrag wie folgt begründet:

#### **«1. Worum es geht**

*Am 6. November 2014 wurde die Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken! im Stadtrat eingereicht. Darin fordern die Motionärinnen und Motionäre den Gemeinderat in Punkt 1 auf, eine Vorlage zur Anpassung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Bern auszuarbeiten, damit die Ombudsperson ihre Aufgaben in der Beratung, Schlichtung, dem Erteilen von Auskünften und dem Abgeben von Empfehlungen auch betreffend polizeilichen Belangen wahrnehmen kann. Mit SRB 2017-98 vom 2. März 2017 wurde die Motion vom Stadtrat als erheblich erklärt.*

Das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Polizeigesetz (aPolG) kannte bereits mit Artikel 12f Absatz 6 eine Regelung, nach welcher die Gemeinden das Recht hatten, den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes zu untersuchen. Dabei erteilten die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei, dem Gemeinderat sowie den Gemeindekommissionen mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Dasselbe Anhörungsrecht stand gemäss dem zweiten Satz des Artikels auch den kommunalen Ombudsstellen zu. Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene totalrevidierte Polizeigesetz enthält diesbezüglich eine ähnliche Regelung. So regelt Artikel 47 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), dass eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 untersuchen kann. Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr dabei mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Weiter steht das Anhörungsrecht der kommunalen Ombudsstelle zu, sofern eine solche besteht und das kommunale Reglement ein Anhörungsrecht vorsieht.

Weil das derzeit geltende Ombudsreglement keine solche Bestimmung kennt, unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat den Vorschlag, das Ombudsreglement einer Teilrevision zu unterziehen. Eine solche Verankerung des Anhörungsrechts im Ombudsreglement erachtet der Gemeinderat als wichtig. Denn nur so steht der städtischen Ombudsstelle in den von Artikel 47 in Verbindung mit Artikel 45 PolG geregelten Fällen auch unter dem neuen Polizeigesetz ein Anhörungsrecht gegenüber der Kantonspolizei zu.

Da gegen die Teilrevision des neuen Polizeigesetzes, welches der Grosse Rat am 27. März 2018 verabschiedet hatte, das Referendum ergriffen wurde, konnte mit den Arbeiten zur Teilrevision des Ombudsreglements erst nach der Annahme des neuen Polizeigesetzes am 10. Februar 2019 begonnen werden. Aus diesem Grund beantragte der Gemeinderat zu Punkt 1 der Interfraktionellen Motion auch eine Fristverlängerung bis Ende Juni 2020.

## **2. Bedeutung des Anhörungsrechts für die Praxis**

### **2.1 Bedeutung von Artikel 12f Absatz 6 aPolG für die Praxis**

Bis zum 31. Dezember 2019 war das alte Polizeigesetz in Kraft und somit auch Artikel 12f Absatz 6, welcher das Anhörungsrecht der Gemeinden bzw. der kommunalen Ombudsstelle gegenüber der Kantonspolizei regelte. Seit der Zusammenführung der Stadtpolizei und der Kantonspolizei am 1. Januar 2008 gingen gestützt auf diese Bestimmung immer wieder Beanstandungen bei der Ombudsstelle der Stadt Bern ein. Thematisch handelte es sich unter anderem um den Einsatz von Pyromaterial an Fussballspielen und um Demonstrationen (z.B. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Herausverlangen von Videoaufzeichnungen durch die Kantonspolizei Bern oder bezüglich deren Vorgehen). Es stand der städtischen Ombudsstelle zu, aus eigener Initiative Abklärungen zu machen.

### **2.2 Bedeutung von Artikel 47 PolG für die Praxis**

Wie bereits erwähnt, legt Artikel 47 PolG den Umfang des Anhörungsrechts der Gemeinde sowie der kommunalen Ombudsstelle fest. Zudem beschränkt Artikel 47 PolG das Anhörungsrecht auf die in Artikel 45 Absatz 1 PolG erwähnten Polizeieinsätze (d.h. den Ablauf von konkreten Einsätzen bei sensiblen Ereignissen wie Demonstrationen und Veranstaltungen, Grossveranstaltungen sowie Einsätzen, welche öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen oder welche mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungskreise verbunden sein können). In allen anderen Fällen kommt der Gemeinde bzw. der kommunalen Ombudsstelle kein Anhörungsrecht zu (z.B. Personenkontrollen, welche im Zusammenhang mit einem

Diebstahl stehen, Verhaftungen wegen Drogenbesitzes etc). Bei diesen Fällen hat die Bevölkerung die Beanstandungen an die im konkreten Fall zuständige kantonale Stelle zu richten. Auch diesbezüglich bleibt es beim Status quo.

### 2.3 Gegenüberstellung von Artikel 12f Absatz 6 aPoIG und Artikel 47 PoIG

Vergleicht man Artikel 12f aPoIG mit Artikel 47 PoIG, so erkennt man, dass sich die beiden Bestimmungen sehr ähnlich sind. Bei genauerer Analyse der beiden Artikel zeigt sich, dass sich an der Ausgestaltung des Anhörungsrechts nichts geändert hat. Es bleibt also beim Status quo.

### 2.4 Verhältnis des Anhörungsrechts der Gemeinde zum Anhörungsrecht der kommunalen Ombudsstelle gemäss Artikel 47 PoIG

Artikel 47 Absatz 1 PoIG regelt, dass eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 PoIG untersuchen kann. Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr dabei mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Absatz 2 derselben Bestimmung führt aus, dass dieses Anhörungsrecht auch der kommunalen Ombudsstelle zusteht, sofern eine solche besteht. Das Anhörungsrecht der Gemeinde entspricht demjenigen der kommunalen Ombudsstelle. Die Gemeinde hat folglich nicht mehr Rechte als die kommunale Ombudsstelle.

### 2.5 Verbleibender Regelungsspielraum

Da Artikel 47 in Verbindung mit Artikel 45 PoIG bereits abschliessend die Grundzüge des Anhörungsrechts der Gemeinden bzw. der kommunalen Ombudsstelle regeln, verbleibt der Stadt Bern kaum ein Regelungsspielraum.

## 3. Anpassung des Ombudsreglements

### 3.1 Regelungsort

Das Anhörungsrecht der Ombudsstelle soll in einem neuen Abschnitt 2a im Ombudsreglement geregelt werden. Dies, da sich Inhalt und Umfang des Anhörungsrechts in erster Linie aus dem kantonalen Polizeigesetz ergeben und die Bestimmungen des 2. Abschnitts nur beschränkt anwendbar sind (so ergeben sich insbesondere die Kompetenzen der Ombudsstelle direkt aus dem Polizeigesetz und Artikel 6 OSR ist daher nicht einschlägig). Im neuen Abschnitt regelt sodann Artikel 8a das Anhörungsrecht der Ombudsstelle gegenüber der Kantonspolizei. Deshalb wird als Sachüberschrift «Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz» vorgeschlagen.

### 3.2 Regelungsinhalt

Satz 1 von Absatz 1 nimmt die Regelung von Artikel 47 PoIG auf und führt aus, dass die Ombudsstelle den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 PoIG untersuchen und hierzu die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei anhören kann. Das Anhörungsrecht beschränkt sich somit auf die in Artikel 45 Absatz 1 PoIG erwähnten Polizeieinsätze. Satz 2 von Absatz 1 regelt weiter, dass die Ombudsstelle von sich aus oder aufgrund von Beanstandungen der Bevölkerung hin tätig werden kann.

Gemäss Absatz 2 erteilen die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei der Ombudsstelle mündlich oder schriftlich die notwendigen Auskünfte. Absatz 2 legt somit den Umfang des Anhörungsrechts nach Massgabe von Artikel 47 PoIG fest.

Da das kantonale Recht bereits abschliessend die Form des Anhörungsrechts regelt, steht es der Gemeinde nicht zu, dieses auszuweiten. So ist es also nicht möglich, nebst dem

*mündlichen und schriftlichen Anhörungsrecht zusätzlich noch deren weiterer Formen wie bspw. das Vornehmen von Besichtigungen oder das Durchführen von Aussprachen unter den Beteiligten vorzusehen.»*

Wie der Gemeinderat darlegt, ist Ziel des vorliegenden Reglementsrevisionsantrags, die Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): «Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken!» umzusetzen. Der Gemeinderat hat deshalb bezüglich dieser Motion gleichzeitig mit der Einreichung dieses Änderungsantrags den Antrag auf Abschreibung von Punkt 1 dieser Motion gestellt. Da diese beiden Geschäfte inhaltlich miteinander verknüpft sind, ist es sinnvoll, sie durch die gleiche Kommission vorberaten zu lassen. Das Büro hat deshalb mit Beschluss vom 3. August 2020 gestützt auf Artikel 15 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 12. März 2009 (GRSR; SSSB 151.21) beschlossen, das Geschäft Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): «Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken!»; Abschreibung Punkt 1 derjenigen Kommission zur Vorberatung zuzuweisen, welche die Reglementsrevision vorberaten wird.

## **2. Empfehlung des Büros**

Der Gemeinderat beantragt eine Teilrevision des Ombudsreglements vom 30. November 2017. Dieses sieht bezüglich Reglementrevision in Artikel 20 vor, dass jedes Mitglied des Stadtrats und der Gemeinderat eine Abänderung des Ombudsreglements beim Präsidium des Stadtrats beantragen können. Wie beim Geschäftsreglement des Stadtrats bestimmt daraufhin der Stadtrat auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag gesichtet und beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung des Geschäfts an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zu empfehlen. Im Falle der Zustimmung des Stadtrats wird gleichzeitig das Geschäft Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): «Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken!», Abschreibung Punkt 1, der Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Der Antrag ist am 25. Juni 2020 eingereicht worden. Die zweimonatige Traktandierungsfrist ist damit eingehalten worden (Art. 20 Abs. 2 OSR).

## **3. Antrag**

Der Stadtrat überweist die Teilrevision des Ombudsreglements; Änderungsantrag Gemeinderat: Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz; vom 25. Juni 2020 zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, 3. August 2020

Büro des Stadtrats